

Synopse

Teilrevision Bürgerrechtsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **121.3**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[G3] Entwurf der Direktion des Innern betreffend Regelung Minderjährige vom 28. August 2023
	Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 121.3 , Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)	
vom 3. September 1992	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[G3] Entwurf der Direktion des Innern betreffend Regelung Minderjährige vom 28. August 2023</p>
<p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung,</p>	<p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der KantonsverfassungVerfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 8 Unmündige, Bevormundete und Entmündigte</p> <p>¹ Unmündige können nach zurückgelegtem 16. Altersjahr selbstständig das Gesuch um Einbürgerung stellen, jüngere Bewerber und Bevormundete oder Entmündigte nur durch den gesetzlichen Vertreter.</p>	<p>§ 8 Unmündige, Bevormundete und EntmündigteSelbständiges Einbürgerungsgesuch von Minderjährigen oder Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹ Unmündige Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können frühestens nach zurückgelegtem dem vollendeten 16. Altersjahr selbstständig das Gesuch um Einbürgerung stellen, jüngere Bewerber und Bevormundete oder Entmündigte nur durch den gesetzlichen Vertreter. <u>selbstständig eingebürgert werden.</u></p> <p>² Sie werden im Einbürgerungsverfahren durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.</p> <p>³ Reicht eine minderjährige Person selbstständig ein Einbürgerungsgesuch ein, sind die geordneten finanziellen Verhältnisse bei den Eltern zu prüfen.</p> <p>⁴ Bewerberinnen oder Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden, haben entweder ihre wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit oder diejenige der Eltern im Rahmen der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu belegen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

Geltendes Recht	[G3] Entwurf der Direktion des Innern betreffend Regelung Minderjährige vom 28. August 2023
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom